

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Zehntes Kapitel. Die Abtheilung der Stände ist alt. Abtheilung des Landes in Öffentliches und Privatgut. Wie soll das Land bearbeitet werden? durch Sklaven oder ungriechische Miethlinge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Zehntes Kapitel.

Die Abtheilung der Stände ist alt. Abtheilung des Landes in öffentliches und Privatgut. Wie soll das Land bearbeitet werden? durch Sklaven oder ungriechische Miethlinge.

Daß die welche das Feld bauen, von denen, welche die Waffen führen, getrennt werden müssen, ist nicht eine Entdeckung der Politiker unserer, oder der jüngst vergangenen Zeit. In Aegypten ist diese Einrichtung uralt, und besteht noch bis auf den heutigen Tag. So auch in Creta. Dort soll sie Sesostris, hier Minos eingeführt haben.

Auch die Einrichtung mit den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Kriegsmänner scheint alt zu seyn. In Creta ist sie von Minos Zeiten her: in Italien ist sie noch weit älter. Die Gelehrtesten der dortigen Landeseinwohner sagen, ein gewisser Italus sey König in dem zuvor Denotrien genannten Lande geworden, welches von ihm auch den Namen Italien bekommen habe, ein Name der ursprünglich derjenigen Strecke Landes zukomme, welche zwischen dem Scyllatischen und Lametischen Meerbusen liegt, (welche beyde Meerbusen ungefähr eine halbe Tagereise von einander entfernt sind:) dieser Italus nun, sagen sie, habe bey den

als Nomaden lebenden Denotriern den Ackerbau eingeführt, habe ihnen vielerley Gesetze und unter andern auch dieses gegeben, daß sie an gemeinschaftlichen Tischen in Gesellschaft essen sollten. Von jenen Gesetzen sind einige, und unter diesen auch das von den öffentlichen Mahlzeiten, in verschiedenen Städten noch jetzt im Gebrauch. Es wohnten aber, beyläufig angemerkt, in dieser Gegend an dem tyrrhenischen Meere die opischen Völker, die schon damals Ausonen hießen, und auch jetzt noch diesen Namen behalten; am Jonischen Meere hingegen, und gegen Japygien die chaonischen Völker, welche von änotrischem Stamme waren. Hier nun also wurde, wie gesagt, die Anordnung wegen der gemeinschaftlichen Mahlzeiten gemacht.

Doch wir reden hier eigentlich von der Absonderung der verschiedenen Classen der Einwohner eines Staats. Diese stammt ursprünglich aus Aegypten her: denn die Regierung des Sesosiris, welcher sie dort einföhrete, ist viel älter als die des Minos in Creta. Ohne Zweifel ist es mit dieser Einrichtung wie mit den meisten andern Einrichtungen: sie sind in der langen Zeit, die vor uns gewesen ist, mehrmahlen, und vielleicht unzählige Mal gemacht worden. Denn das, was nothwendig ist, lehrt die Erfahrung und die Praxis

von selbst: was aber zur Verschönerung einer Sache und zur Vollkommenheit gehört, nimmt alsdann nach und nach zu, wenn das Nothwendige gefunden ist. So gehet es auch mit den bürgerlichen Einrichtungen und Verfassungen. Daß sie alt sind, davon ist Aegypten ein Beweis. Die Aegyptier sind das älteste Volk: und doch haben sie eine sehr ausgearbeitete Verfassung und bestimmte Gesetze. Unsere Sache ist es nun, das, was die Vorfahren gut eingesehen und gelehrt haben, in Ausübung zu bringen, und das, was sie noch mangelhaft gelassen, zu ergänzen zu suchen.

Daß nun das Land denen zugehören muß, welche die Waffen in den Händen haben, und welche an der Regierung Theil nehmen; daß die, welche das Land anbauen, von diesen unterschieden seyn müssen; endlich wie groß und von welcher Beschaffenheit das Land seyn solle: von allen dem ist schon zuvor geredet worden.

Auf welche Art aber das Eigenthum des Landes unter die verschiedenen Classen zu vertheilen sey, und wer diejenigen seyn sollen, welche das Land bauen, davon ist jetzt zunächst die Rede.

Meine Meynung ist, daß auf der einen Seite keine Gemeinschaft der Güter, welche einige Philosophen angerathen haben, einzuführen sey, ausgenommen die, welche durch wohlthätigen Gebrauch, und freywillige Mittheilung derselben ent-

steht; daß aber auf der andern Seite kein Bürger an seinem Unterhalt leiden müsse. In Absicht der öffentlichen und gemeinschaftlichen Tische, stimme ich mit denjenigen überein, welche sie in wohl eingerichteten Staaten für sehr nützlich halten. (Worauf ich diese Meynung gründe, werde ich in der Folge sagen.) Doch müssen alle Bürger ohne Ausnahme an diesen Mahlzeiten Theil nehmen. Dieß ist aber für die ärmere Bürger nicht leicht, wenn sie aus ihren eignen Mitteln die bestimmte Portion dazu liefern, und doch dabey auch den Aufwand ihres eignen Hauswesens bestreiten sollen.

Ferner diejenigen Ausgaben, welche der öffentliche Gottesdienst erfordert, müssen aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum des ganzen Staats bestritten werden.

Die sämtlichen Ländereyen also müssen in zwey Theile getheilt werden: der eine muß öffentliches, der andere Privat Eigenthum seyn. Von den Ländereyen, die der ganzen Gemeinheit zugehören, muß wieder ein Theil zu der Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes gewiedmet, von dem andern muß der Aufwand für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten bestritten werden. Das Privat Eigenthum ist gleichfalls in zwey Theile abzuthellen, wovon der eine an den Gränzen, der andere nahe um die Stadt liege. Die Portion, die alsdann jedem Bürger zugetheilt wird, muß halb

aus dem nahe gelegenen, halb aus dem Gränz-District genommen werden: damit jeder an beyden Antheil habe. Dieß erfordert die Gleichheit; dieß erfordert die Gerechtigkeit: und dadurch wird auch die Einigkeit befördert, wenn es darauf ankömmt einen Krieg gegen die Nachbarn zu beschließen. Da wo die Einrichtung nicht so gemacht ist: da sind die einen zu gleichgültig gegen die Freundschaft der Angränzenden; die andern sind zu besorgt deswegen, und mehr als es die Würde des Staats erlaubt. Daher ist auch an wenigen Orten das Gesetz, daß diejenigen, deren Besitzungen an den Gränzen liegen, an den Berathschlagungen nicht Theil nehmen dürfen, die wegen eines Krieges mit den Nachbarn gepflogen werden; weil man nämlich voraussetzt, daß sie wegen der Gefahr, der ihr Eigenthum dadurch ausgesetzt werden würde, nicht unpartheyisch genug die Sache untersuchen möchten. Die Vertheilung der Länderereyen demnach, der erste der beyden obigen Punkte, ist um der angezeigten Ursachen willen so eingerichtet.

Der zweyte war: durch was für Menschen der Staat am besten die Länderereyen anbauen lassen könne. Am besten ist es wohl, wenn gekaufte Sklaven dazu gebraucht werden, doch solche, die nicht von einem und demselben Lande und Stamme herkommen, und keinen hitzigen zum Zorn und Widerstand geneigten Charakter haben. Denn

dieß sind die besten Arbeiter, und man ist zugleich vor Empörungen gesichert. Eine zweyte Methode ist, die Einwohner der um eine griechische Stadt herumliegenden ungrichischen Ortschaften als Leibeigene dazu zu brauchen, deren Character, wenn dieß zu erhalten möglich ist, dem eben geschilderten ähnlich seyn muß. Von diesen Sklaven oder Leibeigenen müssen diejenigen, welche die Privat-Acker anbauen, auch den Eigenthümern derselben zugehören; die aber, welche die öffentlichen Ländereyen bearbeiten, müssen ein Eigenthum des Staats seyn.

Wie man aber Sklaven zu behandeln habe, und wie nützlich es sey, ihnen insgesamt die Freyheit, als die Belohnung ihres Wohlverhaltens, vorzustellen, werde ich weiter unten zeigen.



Filftes Kapitel.

Gesunde und sichere Lage einer Stadt.

Von der Lage einer Stadt ist bereits gezeigt worden, daß diejenige die beste sey, welche die Stadt zugleich mit dem festen Lande und mit der See in Verbindung bringt, und ihr überdieß zu allen Theil

P p 4